

Juristische Ausbildung in Griechenland

(Quelle: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 4)

Das System der Juristenausbildung in Griechenland sieht nach einem vierjährigen, mit einem **Hochschuldiplom** beendeten Studium eine achtzehnmonatige **Referendarausbildung** bei einem Rechtsanwalt vor.¹ Der Referendar ist in berufs- und standesrechtlicher Hinsicht zugelassenen Rechtsanwälten gleichgestellt. Er erhält vom ausbildenden Rechtsanwalt nur eine geringe Vergütung. Abgeschlossen wird die Ausbildung mit dem vor einem der Oberlandesgerichte abzulegenden Berufsexamen.² Das griechische System unterscheidet sich vom deutschen System nicht nur durch die anwaltsbezogene Referendarausbildung, sondern auch durch eine Universitätseingangsprüfung, die allerdings nicht fachspezifisch ausgerichtet ist³.

¹ Einschlägig ist die Rechtsverordnung Nr. 3026/1954, insbesondere die Art. 4, 6 und 9.

² Lonbay, Training Lawyers in the European Community, 1990, Kap. 2, S. 53; Rothenbühler, Freizügigkeit für Anwälte, 1995, S. 104.

³ Schlosser, Anwaltsausbildung in Europa, NJW 1999, S. 3004.